

# Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



---

Nr. 24

Pfarrkirchen, 26.11.2020

---

## Inhalt

	Seite
<b>Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn über das Überschwemmungsgebiet am Altbach (Gewässer 2. Ordnung) von Flusskilometer 0,310 bis Flusskilometer 10,400 auf dem Gebiet des Marktes Triftern vom 16.11.2020</b>	213-217
<b>Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn über das Überschwemmungsgebiet am Altbach (Gewässer 2. Ordnung) von Flusskilometer 0,000 bis Flusskilometer 0,310 auf dem Gebiet des Marktes Bad Birnbach vom 16.11.2020</b>	217-221
<b>Entschädigungssatzung für den Zweckverband Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal – Inn</b>	221-222

# **Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn über das Überschwemmungsgebiet am Altbach (Gewässer 2. Ordnung) von Flusskilometer 0,310 bis Flusskilometer 10,400 auf dem Gebiet des Marktes Triftern vom 16.11.2020**

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) folgende

## **Verordnung**

### **§ 1**

#### **Allgemeines, Zweck**

(1) <sup>1</sup>Im Markt Triftern wird das in § 3 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet am Altbach auf Grundlage eines berechneten Bemessungshochwassers festgesetzt. <sup>2</sup>Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) <sup>1</sup>Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. <sup>2</sup>Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1.  $HQ_{100}$  ist der Abfluss eines Hochwasserereignisses, das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird (Bemessungshochwasser). Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.
2.  $HW_{100}$  ist der ermittelte Wasserstand in Metern über Normal Null (mNN) bei  $HQ_{100}$ .
3. Abflussbereich ist der ermittelte Bereich des Überschwemmungsgebietes mit Fließgeschwindigkeiten  $\geq 0,3$  m/s bei  $HQ_{100}$ .
4. Retentionsbereich ist der ermittelte Bereich des Überschwemmungsgebietes mit Fließgeschwindigkeiten  $< 0,3$  m/s bei  $HQ_{100}$ .
5.  $HQ_{häufig}$  ist der Abfluss, der an einem Standort statistisch gesehen im Mittel alle 5 bis 20 Jahre auftritt.
6.  $HW_{häufig}$  ist der ermittelte Wasserstand in Metern über Normal Null (mNN) bei  $HQ_{häufig}$ .
7.  $HQ_{extrem}$  ist ein Hochwasserereignis, das selten auftritt und zu deutlich höheren Wasserständen und flächenmäßigen Ausdehnungen als ein  $HQ_{100}$  führt (Risikogebiet). In der Regel wird für den  $HQ_{extrem}$ -Abfluss ein  $HQ_{1000}$  angenommen.
8.  $HW_{extrem}$  ist der ermittelte Wasserstand in Metern über Normal Null (mNN) bei  $HQ_{extrem}$ .

## 9. Gefährdungsstufen von Anlagen

Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2 <sup>*)</sup>	3 <sup>**)</sup>
Volumen in m <sup>3</sup> oder Masse in t			
≤ 0,22 m <sup>3</sup> oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,22 m <sup>3</sup> oder 0,2 t ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

<sup>\*)</sup> z.B. Heizöl, Diesel

<sup>\*\*)</sup> z.B. Altöl, Benzin

Anlagen zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen nach § 3 Abs. 2 der Anlagenverordnung (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) werden keiner Gefährdungsstufe zugeordnet.

### § 3

#### **Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/ Kennzeichnung der Hochwasserlinie**

(1) <sup>1</sup>Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets am Altbach im Markt Triftern sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte Ü1 (M = 1: 15.000) und in den Detailkarten K1, K2, K3, K4 und K5 (M = 1: 2.500), jeweils vom 15.07.2019 eingetragen. <sup>2</sup>Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten maßgebend, die im Landratsamt Rottal-Inn und im Rathaus des Marktes Triftern niedergelegt sind; sie können dort während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. <sup>3</sup>Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. <sup>4</sup>Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solche gleichgestellten Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben.

(2) <sup>1</sup>Das Überschwemmungsgebiet wird in die Zonen „Abflussbereich“ und „Retentionsbereich“ eingeteilt. <sup>2</sup>Die Abflussbereiche sind in den Detailkarten K1, K2, K3, K4 und K5 vom 15.07.2019 farblich gekennzeichnet.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(4) An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen (z.B. Straßenbeleuchtungsmasten, Masten von Verkehrsschildern) ist der Wasserstand bei HW<sub>100</sub> als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen.

### § 4

#### **Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen**

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 WHG.

(2) <sup>1</sup>Ein hochwasserangepasstes Errichten oder Erweitern von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d WHG ist gegeben, wenn die Fußbodenoberkanten (ggf. auch von Kellern) vollständig über HW<sub>100</sub> liegen. <sup>2</sup>Falls Fußbodenoberkanten ausnahmsweise unter HW<sub>100</sub> ausgeführt werden sollen, sind bautechnische Nachweise vorzulegen, dass beim HQ<sub>100</sub> Auftriebs- und Rückstausicherheit, sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit einschließlich der Entwässerung gewährleistet sind. <sup>3</sup>Die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden. <sup>4</sup>Schlaf- und Fluchräume müssen sich, insbesondere im Hinblick auf die Schutzgüter Leib und Leben, zwingend über HW<sub>100</sub> befinden. <sup>5</sup>Die Gebäudetechnik (z.B. elektrische Sicherung) ist an die sich aus dem HQ<sub>100</sub> ergebende Überflutungshöhe anzupassen. <sup>6</sup>Grundwasserverhältnisse sind vom Bauherrn zu erkunden und zu berücksichtigen.

<sup>7</sup>Im Überschwemmungsgebiet sind bis HW<sub>100</sub> Baumaterialien mit hoher Widerstandsfähigkeit gegen Wassereinwirkung zu verwenden. <sup>8</sup>Maßnahmen gegen das Unterspülen von Fundamenten sind zu treffen.

## § 5

### Sonstige Vorhaben

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG ist im Abflussbereich auch die kurzfristige Ablagerung von aufschwimmbarem Material verboten. <sup>2</sup>§ 78a Abs. 2 WHG bleibt unberührt.

(3) Im Retentionsbereich ist die Anlage von Baum- und Strauchpflanzungen allgemein zulässig.

(4) <sup>1</sup>Im Abflussbereich ist für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland die Genehmigung des Landratsamtes Rottal-Inn einzuholen. <sup>2</sup>Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.

(5) <sup>1</sup>Die Errichtung von Flüssiggasanlagen mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 t wird allgemein nach § 78 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 WHG zugelassen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Flüssiggasanlage muss einen Mindestabstand von 10 m zu Hochwasserschutzanlagen (bei Deichen vom Deichfuß an gemessen) einhalten,
2. die Flüssiggasanlage muss unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen, die sich bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis ergeben, stand- und auftriebssicher sein,
3. oberirdische und halboberirdische Flüssiggasanlagen müssen vor einem Anprall von Treibgut und vor Seitendruck gesichert sein,
4. die Verfüllung der Baugruben muss so zeitnah wie möglich erfolgen,
5. Vorlage der vollständigen Anzeige nach Maßgabe von Satz 2.

<sup>2</sup>Die Errichtung der Flüssiggasanlage ist mindestens zwei Wochen vor Errichtung vom Betreiber schriftlich beim Landratsamt Rottal-Inn anzuzeigen. <sup>3</sup>Die Anzeige muss folgende Angaben und Unterlagen umfassen:

1. Angaben zum Betreiber der Flüssiggasanlage (Name und Anschrift),
2. Angaben zum Aufstellungsort (Flurnummer und Gemarkung) sowie Lageplan mit der Angabe der Geländehöhe in müNN,
3. Angaben zum Flüssiggasbehälter (Fassungsvermögen, Baujahr, Hersteller, Art der Aufstellung)
4. Bestätigung durch den Ersteller des Nachweises, dass ein Nachweis über die Stand- und Auftriebssicherheit unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen, die sich bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis ergeben, erstellt wurde und dass keine Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit, der Gleitsicherheit, der Sicherheit vor Grundbruch und der Auftriebssicherheit bestehen; bei unterirdischen und halboberirdischen Errichtungen sind Druckhöhen bis zum Wasserstand bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis zu berücksichtigen,
5. Bestätigung, dass die Flüssiggasanlage vor einem Anprall von Treibgut und vor Seitendruck gesichert wird (bei halboberirdischer oder unterirdischer Aufstellung).

<sup>3</sup>Eine Bauabnahme gemäß Art. 61 BayWG ist nicht erforderlich. <sup>4</sup>Das Landratsamt Rottal-Inn kann die Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG verlangen, wenn anhand von Größe oder Art der angezeigten Flüssiggasanlage oder der Bauausführung zu erwarten ist, dass dadurch erhebliche Gefahren oder Nachteile herbeigeführt werden können.

## § 6

### Bestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

(2) <sup>1</sup>Alle bisher dem Landratsamt Rottal-Inn nicht angezeigten bestehenden unterirdischen Heizölverbraucheranlagen sowie die oberirdischen Heizölverbraucheranlagen ab der Gefährdungsstufe A gemäß § 2 Nr. 9 dieser Verordnung sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Landratsamt Rottal-Inn schriftlich anzuzeigen. <sup>2</sup>Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

(3) <sup>1</sup>Alle bestehenden unterirdischen Heizölverbraucheranlagen sowie die oberirdischen Heizölverbraucheranlagen ab der Gefährdungsstufe B gemäß § 2 Nr. 9 dieser Verordnung, die bisher nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV auf ihre Hochwassersicherheit überprüft worden sind, hat der Betreiber der Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV prüfen zu lassen.

## § 7

### Antragstellung für bauliche Anlagen

<sup>1</sup>Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 727) bleiben unberührt.

## § 8

### Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Rottal-Inn kann von den Verboten und Beschränkungen der §§ 4, 5 und 6 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz oder Gewässerschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) <sup>1</sup>Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. <sup>2</sup>Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Rottal-Inn vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn in Kraft.

Pfarrkirchen, 16.11.2020  
Landratsamt Rottal-Inn

Kubitschek  
Regierungsdirektor

## Anlage

Erläuterungsbericht vom 15.07.2019 (Anlage 1),  
Verzeichnis der Flurnummern der vollständig oder teilweise im Überschwemmungsgebiet enthaltenen Grundstücke (Anlage 2); für evtl. Fehler in der Auflistung wird keine Gewähr übernommen, es sind ausschließlich die Detailkarten rechtsverbindlich,  
Übersichtskarte Ü1 vom 15.07.2019 (Anlage 3),  
Detailkarten K1, K2, K3, K4 und K5 vom 15.07.2019 (Anlage 4).

---

## **Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn über das Überschwemmungsgebiet am Altbach (Gewässer 2. Ordnung) von Flusskilometer 0,000 bis Flusskilometer 0,310 auf dem Gebiet des Marktes Bad Birnbach vom 16.11.2020**

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) folgende

## **Verordnung**

### **§ 1**

#### **Allgemeines, Zweck**

(1) <sup>1</sup>Im Markt Bad Birnbach wird das in § 3 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet am Altbach auf Grundlage eines berechneten Bemessungshochwassers festgesetzt. <sup>2</sup>Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) <sup>1</sup>Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. <sup>2</sup>Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1.  $HQ_{100}$  ist der Abfluss eines Hochwasserereignisses, das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird (Bemessungshochwasser). Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.
2.  $HW_{100}$  ist der ermittelte Wasserstand in Metern über Normal Null (mNN) bei  $HQ_{100}$ .
3. Abflussbereich ist der ermittelte Bereich des Überschwemmungsgebietes mit Fließgeschwindigkeiten  $\geq 0,3$  m/s bei  $HQ_{100}$ .
4. Retentionsbereich ist der ermittelte Bereich des Überschwemmungsgebietes mit Fließgeschwindigkeiten  $< 0,3$  m/s bei  $HQ_{100}$ .
5.  $HQ_{häufig}$  ist der Abfluss, der an einem Standort statistisch gesehen im Mittel alle 5 bis 20 Jahre auftritt.

6. HW<sub>häufig</sub> ist der ermittelte Wasserstand in Metern über Normal Null (mNN) bei HQ<sub>häufig</sub>.
7. HQ<sub>extrem</sub> ist ein Hochwasserereignis, das selten auftritt und zu deutlich höheren Wasserständen und flächenmäßigen Ausdehnungen als ein HQ<sub>100</sub> führt (Risikogebiet). In der Regel wird für den HQ<sub>extrem</sub>-Abfluss ein HQ<sub>1000</sub> angenommen.
8. HW<sub>extrem</sub> ist der ermittelte Wasserstand in Metern über Normal Null (mNN) bei HQ<sub>extrem</sub>.
9. Gefährdungsstufen von Anlagen

Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2 <sup>*)</sup>	3 <sup>**)</sup>
Volumen in m <sup>3</sup> oder Masse in t			
≤ 0,22 m <sup>3</sup> oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,22 m <sup>3</sup> oder 0,2 t ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

\*) z.B. Heizöl, Diesel

\*\*) z.B. Altöl, Benzin

Anlagen zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen nach § 3 Abs. 2 der Anlagenverordnung (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) werden keiner Gefährdungsstufe zugeordnet.

### § 3

#### **Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/ Kennzeichnung der Hochwasserlinie**

(1) <sup>1</sup>Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets am Altbach im Markt Bad Birnbach sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte Ü1 (M = 1: 15.000) und in der Detailkarte K1 (M = 1: 2.500), jeweils vom 15.07.2019 eingetragen. <sup>2</sup>Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten maßgebend, die im Landratsamt Rottal-Inn und im Rathaus des Marktes Bad Birnbach niedergelegt sind; sie können dort während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. <sup>3</sup>Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. <sup>4</sup>Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solche gleichgestellten Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben.

(2) <sup>1</sup>Das Überschwemmungsgebiet wird in die Zonen „Abflussbereich“ und „Retentionsbereich“ eingeteilt. <sup>2</sup>Die Abflussbereiche sind in der Detailkarte K1 vom 15.07.2019 farblich gekennzeichnet.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(4) An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen (z.B. Straßenbeleuchtungsmasten, Masten von Verkehrsschildern) ist der Wasserstand bei HW<sub>100</sub> als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen.

### § 4

#### **Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen**

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 WHG.

(2) <sup>1</sup>Ein hochwasserangepasstes Errichten oder Erweitern von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d WHG ist gegeben, wenn die Fußbodenoberkanten (ggf. auch von Kellern) vollständig über HW<sub>100</sub> liegen. <sup>2</sup>Falls Fußbodenoberkanten ausnahmsweise unter HW<sub>100</sub> ausgeführt werden sollen, sind bautechnische Nachweise vorzulegen, dass beim HQ<sub>100</sub> Auftriebs- und Rückstausicherheit, sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit einschließlich der Entwässerung

gewährleistet sind. <sup>3</sup>Die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden. <sup>4</sup>Schlaf- und Fluchräume müssen sich, insbesondere im Hinblick auf die Schutzgüter Leib und Leben, zwingend über HW<sub>100</sub> befinden. <sup>5</sup>Die Gebäudetechnik (z.B. elektrische Sicherung) ist an die sich aus dem HQ<sub>100</sub> ergebende Überflutungshöhe anzupassen. <sup>6</sup>Grundwasserverhältnisse sind vom Bauherrn zu erkunden und zu berücksichtigen. <sup>7</sup>Im Überschwemmungsgebiet sind bis HW<sub>100</sub> Baumaterialien mit hoher Widerstandsfähigkeit gegen Wassereinwirkung zu verwenden. <sup>8</sup>Maßnahmen gegen das Unterspülen von Fundamenten sind zu treffen.

## § 5

### Sonstige Vorhaben

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG ist im Abflussbereich auch die kurzfristige Ablagerung von aufschwimmbarem Material verboten. <sup>2</sup>§ 78a Abs. 2 WHG bleibt unberührt.

(3) Im Retentionsbereich ist die Anlage von Baum- und Strauchpflanzungen allgemein zulässig.

(4) <sup>1</sup>Im Abflussbereich ist für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland die Genehmigung des Landratsamtes Rottal-Inn einzuholen. <sup>2</sup>Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.

(5) <sup>1</sup>Die Errichtung von Flüssiggasanlagen mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 t wird allgemein nach § 78 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 WHG zugelassen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

6. Die Flüssiggasanlage muss einen Mindestabstand von 10 m zu Hochwasserschutz-einrichtungen (bei Deichen vom Deichfuß an gemessen) einhalten,
7. die Flüssiggasanlage muss unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen, die sich bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis ergeben, stand- und auftriebssicher sein,
8. oberirdische und halboberirdische Flüssiggasanlagen müssen vor einem Anprall von Treibgut und vor Seitendruck gesichert sein,
9. die Verfüllung der Baugruben muss so zeitnah wie möglich erfolgen,
10. Vorlage der vollständigen Anzeige nach Maßgabe von Satz 2.

<sup>2</sup>Die Errichtung der Flüssiggasanlage ist mindestens zwei Wochen vor Errichtung vom Betreiber schriftlich beim Landratsamt Rottal-Inn anzuzeigen. <sup>3</sup>Die Anzeige muss folgende Angaben und Unterlagen umfassen:

6. Angaben zum Betreiber der Flüssiggasanlage (Name und Anschrift),
7. Angaben zum Aufstellungsort (Flurnummer und Gemarkung) sowie Lageplan mit der Angabe der Geländehöhe in m<sub>üNN</sub>,
8. Angaben zum Flüssiggasbehälter (Fassungsvermögen, Baujahr, Hersteller, Art der Aufstellung)
9. Bestätigung durch den Ersteller des Nachweises, dass ein Nachweis über die Stand- und Auftriebssicherheit unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen, die sich bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis ergeben, erstellt wurde und dass keine Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit, der Gleitsicherheit, der Sicherheit vor Grundbruch und der Auftriebssicherheit bestehen; bei unterirdischen und halboberirdischen Errichtungen sind Druckhöhen bis zum Wasserstand bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis zu berücksichtigen,
10. Bestätigung, dass die Flüssiggasanlage vor einem Anprall von Treibgut und vor Seitendruck gesichert wird (bei halboberirdischer oder unterirdischer Aufstellung).

<sup>3</sup>Eine Bauabnahme gemäß Art. 61 BayWG ist nicht erforderlich. <sup>4</sup>Das Landratsamt Rottal-Inn kann die Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG verlangen, wenn anhand von Größe oder Art der angezeigten Flüssiggasanlage oder der Bauausführung zu erwarten ist, dass dadurch erhebliche Gefahren oder Nachteile herbeigeführt werden können.



## **§ 6**

### **Bestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

(1) Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

(2) <sup>1</sup>Alle bisher dem Landratsamt Rottal-Inn nicht angezeigten bestehenden unterirdischen Heizölverbraucheranlagen sowie die oberirdischen Heizölverbraucheranlagen ab der Gefährdungsstufe A gemäß § 2 Nr. 9 dieser Verordnung sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Landratsamt Rottal-Inn schriftlich anzuzeigen. <sup>2</sup>Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

(3) <sup>1</sup>Alle bestehenden unterirdischen Heizölverbraucheranlagen sowie die oberirdischen Heizölverbraucheranlagen ab der Gefährdungsstufe B gemäß § 2 Nr. 9 dieser Verordnung, die bisher nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV auf ihre Hochwassersicherheit überprüft worden sind, hat der Betreiber der Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV prüfen zu lassen.

## **§ 7**

### **Antragstellung für bauliche Anlagen**

<sup>1</sup>Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 727) bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Ausnahmen**

(1) Das Landratsamt Rottal-Inn kann von den Verboten und Beschränkungen der §§ 4, 5 und 6 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz oder Gewässerschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) <sup>1</sup>Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. <sup>2</sup>Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Rottal-Inn vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn in Kraft.

Pfarrkirchen, 16.11.2020  
Landratsamt Rottal-Inn

Kubitschek  
Regierungsdirektor

## Anlage

Erläuterungsbericht vom 15.07.2019 (Anlage 1),  
Verzeichnis der Flurnummern der vollständig oder teilweise im Überschwemmungsgebiet enthaltenen Grundstücke (Anlage 2); für evtl. Fehler in der Auflistung wird keine Gewähr übernommen, es sind ausschließlich die Detailkarten rechtsverbindlich,  
Übersichtskarte Ü1 vom 15.07.2019 (Anlage 3),  
Detailkarte K1 vom 15.07.2019 (Anlage 4).

---

### **Entschädigungssatzung für den Zweckverband Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal - Inn**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.07.2020 folgende neue Entschädigungssatzung, gültig ab 01.05.2020, beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Entschädigungsberechtigte**

Der/Die Verbandsvorsitzende, der/die Stellvertreter/in des/der Verbandsvorsitzenden und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und Verbandsausschüsse werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

#### **§ 2**

#### **Entschädigung für Verbandsräte**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.

(2) Die Verbandsräte/Verbandsrätinnen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende/r sind, eine Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG).

(3) Für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsausschusses erhalten sie, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende/r sind, den Ersatz ihrer Auslagen wie folgt:

- a) Zur Abgeltung des Wegstreckenaufwands und evtl. Nebenkosten wird eine Pauschale in Höhe von 35,00 € festgesetzt.
- b) Werden höhere Auslagen als der Pauschalierungssatz nachgewiesen, werden diese auf Antrag erstattet.

(4) Soweit die Verbandsräte Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzungen einschließlich einer angemessenen An- und Rückreisezeit. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

#### **§ 3**

#### **Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden**

(1) Der/Die Vorsitzende des Zweckverbands erhält für seine/ihre Tätigkeit als Verbandsvorsitzende/r eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 800,00 € brutto. Des Weiteren wird dem/der Verbandsvorsitzenden eine jährliche Sonderzahlung entsprechend dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG) gewährt. Sowohl die monatliche Pauschalentschädigung als auch die jährliche Sonderzahlung nimmt an den gesetzlichen Erhöhungen entsprechend dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG) teil.

(2) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 100,00 €. Mit dieser sind alle für den Zweckverband anfallenden Dienstreisen innerhalb des Verbandsgebiets abgegolten. Für in Ausübung seines/ihrer Amtes anfallende Dienstreisen außerhalb des

Verbandsgebiets erhält der/die Verbandsvorsitzende zusätzlich eine Reisekostenvergütung gemäß Art. 4 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG).

#### **§ 4**

##### **Entschädigung des/der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden**

(1) Der/Die stellv. Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit als stellv. Verbandsvorsitzende/r eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 20 % der monatlichen Pauschalentschädigung des/der Verbandsvorsitzenden. Diese Pauschalentschädigung beträgt derzeit 800,00 € brutto und damit die monatliche Pauschalentschädigung des/der stellv. Verbandsvorsitzenden derzeit 160,00 € brutto. Des weiteren wird dem/der stellv. Verbandsvorsitzenden eine jährliche Sonderzahlung entsprechend dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG) gewährt. Sowohl die monatliche Pauschalentschädigung als auch die jährliche Sonderzahlung nimmt an den gesetzlichen Erhöhungen entsprechend dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG) teil. Bei längerer Vertretung des/der Verbandsvorsitzenden erhält der/die stellv. Verbandsvorsitzende eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 1/30tel der monatlichen Pauschalentschädigung des/der Verbandsvorsitzenden nach § 3 Abs. 1 Satz 1 pro Vertretungstag ab dem 15. Tag der Vertretung.

(2) Der/Die stellv. Verbandsvorsitzende erhält für in Ausübung seines Amtes anfallende Dienstfahrten innerhalb des Verbandsgebiets eine Wegstreckenentschädigung gemäß Art. 4 Ziffer 2 i. V. mit Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG). Für Dienstfahrten außerhalb des Verbandsgebiets wird zusätzlich ein Tagegeld gemäß Art. 4 Ziffer 3 i. V. mit Art. 8 BayRKG gezahlt.

#### **§ 5**

##### **Entschädigung für die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses**

(1) Die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für die Teilnahme an der Rechnungsprüfung als Auslagenersatz (Wegstreckenentschädigung einschl. evtl. Nebenkosten) für jede angefangene Stunde eine Pauschale in Höhe von 25,00 €.

(2) Soweit die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzungen einschließlich einer angemessenen An- und Rückreisezeit. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

#### **§ 6**

##### **Auszahlung der Entschädigung**

(1) Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind zum 15. eines Monats zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit werden diese Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

(2) Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Verbandsversammlung am 10.07.2014 beschlossene Entschädigungssatzung vom 11.12.2014 außer Kraft.

Eggenfelden, 11.11.2020

**Zweckverband  
Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle  
Rottal - Inn**

**gez. Weber  
Verbandsvorsitzender**